

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0171
6013 - Team Stadtplanung			Datum: 10.04.2008
Bearb.	: Herr Hoerauf, Rene	Tel.: 285	öffentlich
Az.	: 6013.hoe		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

17.04.2008

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020);
Genehmigung durch den Innenminister**

Sachverhalt

Die von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 5. Februar 2008 abschließend beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) wurde mit Erlass des Innenministers vom 03.04.2008 genehmigt.

Entsprechend dem Antrag der Stadt Norderstedt wurden die Bereiche, für die noch Klärungsbedarf besteht, von der Genehmigung ausgenommen. Diese sind im Flächennutzungsplan als weiße Flächen dargestellt und in der Zeichenerklärung entsprechend als „*Flächen mit Klärungsbedarf*“ gekennzeichnet. Es handelt sich um Flächen im Norden des Stadtgebietes, zum einen um die Fläche zur Erweiterung des Umspannwerkes und zum anderen um Wohnbauflächen (W 1, W 1a, W 2).

Ferner hat der Innenminister für Baugebietsflächen innerhalb der Mindestabstandskreise nach der VDI-Richtlinie Nr. 3471 (Emissionsradien von landwirtschaftlichen Betrieben mit Intensivtierhaltung) die Genehmigung versagt. Dies betrifft die Fläche W 22 am Glashütter Damm sowie eine Wohnbaufläche südlich des Glashütter Dammes und eine Teilfläche M 7 in Glashütte, südlich Hofweg. Begründet wurde dies wie folgt.

In der Ortslage der Stadt Norderstedt bestehen landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung (Schweine). Diese Betriebe haben nachteilige Auswirkungen auf die umliegende Bebauung. Einige neue Baugebietsflächen liegen innerhalb des Mindestabstandes, der nach der VDI-Richtlinie Nr. 3471 von einer Wohnbebauung freizuhalten ist. Die bestehende Konfliktsituation muss insoweit bereinigt werden oder die Wohnbauflächendarstellung der Flächen muss aus der Planzeichnung herausgenommen werden. ~~Während~~ die landwirtschaftlichen Betriebe mit Intensivtierhaltung innerhalb der Ortslage als Emissionsquelle Bestand haben, darf es sich innerhalb der Emissionsradien nicht um potentielles Bauland handeln. Eine solche Darstellung ist nicht genehmigungsfähig.

Das Thema landwirtschaftliche Emissionen ist auf Flächennutzungsplanebene abzuarbeiten. Hierzu sind entweder in der Planzeichnung oder in der Begründung die Schutzabstände nach VDI 3471 für die Schweinehaltungsbetriebe zeichnerisch (als Abstandsradien) darzustellen. Eine ausschließlich verbale Darstellung in der Begründung reicht nicht aus.

Für diese Flächen ist zu gegebener Zeit ein ergänzendes Verfahren durchzuführen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	----------	-------------------

Die entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung wird zur Zeit durchgeführt.
Anschließend kann die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Ausnahme der ausgenommenen und versagten Flächen wirksam.